**Auf das Schreiben der Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V. an das hessische Landesministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bezgl. eines Angelverbotes für Minderjährige**

Die Tierrechtsorganisation PETA hat sie aufgefordert bei einer Reform der Fischerprüfung das Mindestalter für die Ablegbarkeit der Prüfung auf 18 Jahre hochzusetzen. Als Begründungen führt PETA hauptsächlich an, es wäre Konsens, dass Fische Schmerzen spüren könnten und für Jugendliche wäre die „Jagd“ auf Fische aus pädagogischen Gründen unvertretbar. Die Argumentation ist aus mehreren Gründen fehlerhaft.

**Kein wissenschaftlicher Konsens über das Schmerzempfinden von Fischen**

Dass Fische schmerzen spüren können ist keinesfalls ein derartiger wissenschaftlicher Konsens, wie PETA es darstellt. Deutschland kann sich glücklich schätzen mit dem Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) eine führende wissenschaftliche Einrichtung zu haben, die zu vielen Themen rund um die Fischerei forscht und einen wichtigen Beitrag zum Wissenschaftsstandort Deutschland leistet. So kam ein internationales Forscherteam um das IGB im Jahre 2012 zu dem Ergebnis, dass Fische keine Schmerzen im menschlichen Sinne spüren (*Rose, J. D., Arlinghaus, R., Cooke, S. J., Diggles, B. K., Sawynok, W., Stevens, D., Wynne, C. D. L. (2014). Can fish really feel pain? Fish and Fisheries, 15, 97-133.*). Die Studie umfasst 29 Seiten und es wurden über 190 Quellen zitiert.

Dagegen erschien das populär-wissenschaftliche Buch der Autorin *Victoria Braithwaite*, *Do Fish Feel Pain*, welche von PETA immer wieder als vermeintliche Referenz angeführt wird, bereits im Jahre 2010. Die Ergebnisse der Autorin basieren auf Verhaltensbeobachtungen die aus mehren Gründen aus wiss. Sicht äußerst fragwürdig sind. Eine Grundbedingung der wissenschaftlichen Arbeit ist es, dass so wenig subjektive Eigenschaften des Beobachters wie möglich in die wiss. Erklärung mit einfließen. Das ist notwendigerweise bei Verhaltensbeobachten nicht möglich. Die Interpretation des Verhaltens erfolgt willkürlich oder anhand zuvor festgelegten Varianten. Daher sind Verhaltensstudien oft wenig belastbar, denn die sie verletzen wissenschaftliche Grundprinzipien. Die persönlichen Ansichten des Beobachters fließen bewusst oder unbewusst immer in die Ergebnisse mit ein. Es ist aus der Physik unlängst bekannt, welchen Einfluss ein Beobachter auf das Experiment haben kann (Quantenphysik) und dass eine Wechselwirkung zwischen Beobachter und Beobachtetem stattfindet. In eine Verhaltensstudie kann letztlich vieles hineininterpretiert werden. Eine Interpretation von Verhalten ist etwa, dass ein Fisch ein „Jemand“ sei. Was auch immer dieser Jemand sein soll. Es mag jedem Menschen frei stehen aus persönlichen Motiven heraus Fischen Namen zu geben und sie zu vermenschlichen, beweisbar ist jedoch nicht, dass ein Fisch ein „Jemand“ ist und wieviel „Jemand“ in ihm drinnen steckt.

Fakt ist ebenfalls, dass selbst Wissenschaftler immer aus menschlicher Perspektive heraus agieren und als Beobachter die Umwelt begrenzt durch ihre Wahrnehmungsmöglichkeiten wahrnehmen. Ein Fisch hat notwendigerweise eine völlig andere Wahrnehmung seiner Umwelt als Menschen. Wir können daher nur mutmaßen, wie Fische auf bestimmte Einflüsse tatsächlich reagieren und was in ihnen durch bestimmte Ereignisse ausgelöst wird.

Sicherlich ist in vielen Bereichen wissenschaftlicher Arbeit, gerade im Bereich der Beobachtung von tierischem Verhalten, vieles spekulativ, selbst wenn nach guter wissenschaftlicher Praxis gearbeitet wird. Das ist in einigen Bereichen aber bis zu einem bestimmten Maß hinnehmbar. Es macht aber einen großen Unterschied, in welchem (sozialen) Bereich die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit am Ende einfließen.

PETA fordert ohne belastbare Beweise ein grundsätzliches Verbot für die Ausübung der Angelfischerei durch Jugendliche (wie wir wissen möchte PETA eigentlich ein komplettes Angelverbot für Jedermann). Das ist ein radikaler Einschnitt.

**Radikaler Einschnitt begründet durch subjektive Ansichten und viel Spekulation**

Ein radikaler Einschnitt der insbesondere aufgrund von persönlichen Ansichten und aufgrund der Abneigung gegenüber der Angelfischerei als solches gefordert wird.

**Angeln garantiert durch die allgemeine Handlungsfreiheit des Grundgesetzes**

Dass das Angeln selbst von Art. 2 I GG als Betätigung abgedeckt ist, muss angenommen werden. Reiten im Wald ist jedenfalls von Art. 2 I GG gedeckt (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1989, Az. 1 BvR 921/85, BVerfGE 80, 137). Jeder Mensch in Deutschland hat das Recht und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, dazu gehört es auch, die Angelfischerei auszuüben. Das gilt auch für Jugendliche.

**Pädagogische Bevormundung der Eltern**

Das Erziehungsrecht haben die Eltern, nicht PETA. Wenn die Eltern ihren Kindern einen verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt, der Natur und den darin lebenden Tieren mit auf Ihren Lebensweg geben möchten, so dürfen sie das tun. Dazu gehört auch, dass angelnde oder nicht angelnde Eltern ihre Kinder die Angelfischerei ausüben lassen können. Das Erziehungsrecht der Eltern ist grundgesetzlich durch Art. 6 Abs. 2 GG geschützt.

**Verantwortungsvoller Umgang mit Umwelt, Natur und Tieren wird durch das Angeln erworben**

Das genaue Gegenteil von dem, was PETA argumentiert, dürfte zutreffend sein. So hat der Kontakt mit dem Angeln für Kinder und Jugendliche sicherlich viele positive Aspekte. Die Kinder lernen, in der Regel angeleitet durch ihre Eltern oder in Angelvereinen, einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrer Umwelt und insbesondere den darin lebenden Tieren. Sie lernen früh, wie wichtig die Umwelt für intakte Lebensräume ist. Viele Angelvereine engagieren sich für die Renaturierung unserer heimischen Gewässer, die Verbesserung von Lebensräumen wildlebender Fischarten und die Wiederansiedlung von bedrohten Fischarten und anderen Tieren.

**Kinder und Jugendliche als zukünftige Umwelt- und Tierschützer durch das Angeln**

Kinder und Jugendliche lernen nicht nur den fachgerechten Umgang mit Fischen, sie lernen gewässerökologische Zusammenhänge und sind die zukünftigen Umweltschützer, welche sich für Gewässer- und Artenschutz einsetzen.

**Kinderangeln in NRW seit 2010 ausdrücklich erlaubt**

Das Angeln für Kinder einen großen Nutzen bringt erkannte auch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in Nordrheinwestfalen. Mit Erlass vom 16.03.2010 wurde klargestellt, dass Kinder unter 10 Jahren unter bestimmten Bedingungen mit dem Angeln vertraut gemacht werden können. Es wäre wünschenswert, wenn sich die Länder hier absprechen würden und bundesweit diese Regelung übernommen würde.

**Reformbedarf in Bezug auf Rechtssicherheit**

Die aktuelle Fassung von § 28 HFischG hat sich über Jahre bewährt. Gerade der prüfungsfreie Jugendfischereischein für Kinder zwischen 10 und 16 Jahren muss erhalten bleiben. Es wäre eine Geringschätzung der Kinder und Jugendlichen die den Schein bereits haben und den vielen tausend Angelvereinen in Deutschland gegenüber die die Jugendlichen verantwortungsvoll an die Angelfischerei heranführen. Darüber hinaus sollte eine klare Regelung für Kinder unter 10 Jahren in Anlehnung an den Erlass aus NRW Einzug in das Hessische Fischereigesetz finden.

**Handlungsempfehlung – fragen sie die Kinder selbst, schauen sie den Kindern beim Angeln zu**

Nehmen Sie Kontakt zu angelnden Kindern auf, gehen sie in die Angelvereine, welche viel Zeit und Arbeit in die Jugendarbeit investieren und fragen sie die angelnden Kinder, was sie vom Angeln halten. Fragen sie auch die Jugendwarte der Angelvereine und erfahren sie aus erster Hand, was Angeln für Kinder bedeutet und welchen Stellenwert es in Ihrem Leben hat. Überlegen sie dann, ob ein Verbot des Angelns für Kinder tatsächlich begründbar ist.